



---

# Tarifordnung betreffend die Abgabe von Fernwärme

vom 21. November 2018 (Stand 1. Januar 2019)

---

Gestützt auf Art. 51 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 erlässt der Stadtrat folgende Tarifordnung:

## 1 Kundengruppen

### Art. 1 Kundengruppen

<sup>1</sup> Stadtwerk Winterthur teilt die Kundschaft in folgende Kundengruppen ein:

- a. Kundengruppe Standard mit einem Jahresverbrauch von unter 25'000'000 Kilowattstunden
- b. Kundengruppe Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch ab 25'000'000 Kilowattstunden

<sup>2</sup> Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt aufgrund des durchschnittlichen Jahresverbrauchs der letzten drei Jahre oder bei Neubauten aufgrund des geschätzten Verbrauchs.

<sup>3</sup> Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jeweils pro Messstelle.

## 2 Preise

### Art. 2 Arbeitspreis

<sup>1</sup> Der Arbeitspreis für die Kundengruppe Standard beträgt 4,9 Rappen pro Kilowattstunde (ohne Mehrwertsteuer).

<sup>2</sup> Der Arbeitspreis für die Kundengruppe Grossverbraucher beträgt 3,92 Rappen pro Kilowattstunde (ohne Mehrwertsteuer).

<sup>3</sup> Der Arbeitspreis wird in Abhängigkeit der bezogenen Menge durch Stadtwerk Winterthur erhoben.

**Art. 3**      Leistungspreis

<sup>1</sup> Der Leistungspreis wird jeweils der Teuerung angepasst. Als Mass dient der Zürcher Index für Wohnbaukosten BKP (Heizungs- und Lüftungsanlagen).

<sup>2</sup> Der Leistungspreis wird berechnet:

Leistungspreis in Franken (ohne Mehrwertsteuer):

Fr.  $5'564 \times \sqrt{L} \times f \text{ aktuell} / f \text{ Basis}$

L: abonnierte Anschlussleistung in Megawatt

f aktuell: Zürcher Index der Wohnbaukosten BKP (Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fernwärmeliefervertrags)

f Basis: Zürcher Index der Wohnbaukosten BKP (Basis: 1. April 1981 = 114,3 Punkte)

Fr. 5'564: Kalkulatorischer Grundpreis

<sup>3</sup> Der Leistungspreis wird auch erhoben, wenn keine Wärme bezogen wird.

<sup>4</sup> Der Leistungspreis wird in Abhängigkeit der abonnierten Anschlussleistung von Stadtwerk Winterthur erhoben.

**Art. 4**      Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird jeweils der Teuerung angepasst. Als Mass dient der Zürcher Index für Wohnbaukosten BKP (Heizungs- und Lüftungsanlagen).

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird berechnet:

Anschlussgebühr in Franken (ohne Mehrwertsteuer):

(Fr. 12'000 + Fr. 88'000 x L) x f aktuell / f Basis

L: abonnierte Anschlussleistung in Megawatt

f aktuell: Zürcher Index der Wohnbaukosten BKP (Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fernwärmevertrags)

f Basis: Zürcher Index der Wohnbaukosten BKP (Basis: 1. April 1981 = 114,3 Punkte)

Fr. 12'000: Grundpreis für Einrichtungen der Übergabestation inkl. Messung

---

Fr. 88'000: Grundpreis für die Abgeltung und Nutzung der Fernwärmeinfrastruktur, Baukosten der Hausanschlüsse (Stichleitungen zu den Liegenschaften/der Übergabestation)

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr wird von Stadtwerk Winterthur in Abhängigkeit der abonnierten Leistung einmalig beim Anschluss einer Liegenschaft erhoben.

### **3 Abgaben und Rechnungstellung**

#### **Art. 5** Abgaben und Steuern

<sup>1</sup> Abgaben und Steuern von Gemeinde, Kanton oder Bund werden durch Stadtwerk Winterthur der Kundschaft gemäss den jeweiligen Abgabe- und Steuersätzen weiterverrechnet.

#### **Art. 6** Rechnungstellung

<sup>1</sup> Die Rechnungstellung erfolgt quartalsweise.

### **4 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7** Aufhebung bestehender Erlasse

<sup>1</sup> Die Tarifordnung für Fernwärmebezüge vom 7. Februar 1996 wird aufgehoben.

#### **Art. 8** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
21.11.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	SR 2018.900

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	21.11.2018	01.01.2019	Erstfassung	SR 2018.900